



# HESSISCHER LANDTAG

23. 07. 2020

## Kleine Anfrage

**Torsten Felsthausen (DIE LINKE) vom 17.06.2020**

### **Deaktivierung von Videoüberwachungsanlagen bei Aufzügen und Versammlungen und Antwort**

**Minister des Innern und für Sport**

#### **Vorbemerkung Fragesteller:**

Das Verwaltungsgericht Köln hat am Donnerstag, den 12. März 2020 entschieden: Die Polizei Köln muss für eine Versammlung am Samstag, 14. März 2020 auf dem Wiener Platz die dort befindlichen Kameras der Videoüberwachung verhüllen. (VG Köln 20 L 453/20)

Nach Auffassung des Verwaltungsgerichts entfalten bereits die Präsenz der Kameras und die Möglichkeit staatlicher Beobachtung eine abschreckende und einschüchternde Wirkung auf Versammlungsteilnehmer und greifen in deren Recht aus Art. 8 Abs. 1 GG, sich frei zu versammeln, ein. Die Versammlungsfreiheit schützt nicht nur die Teilnahme an einer Versammlung, sondern auch die Art und Weise der Teilnahme. Für Versammlungsteilnehmer sei von außen nicht erkennbar, ob die Kameras ausgeschaltet seien, deshalb reiche auch eine Zusage nicht aus. Der Grund für die Installation der Kameras sei nicht entscheidend, weil es auf deren faktische Wirkung und nicht auf den Willen der Polizei ankomme. Der Antragsgegner habe keine Anhaltspunkte für eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dargelegt, die eine Überwachung der Versammlung rechtfertigen könnten. Mit Blick auf die große Bedeutung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit sei die logistische Herausforderung des Abdeckens der Kameras der Polizei zuzumuten und etwaige Ausfälle der Kameras für folgende Tage seien durch andere, geeignete Maßnahmen aufzufangen. Ein Abbau der Kameras während der Versammlung sei dagegen nicht erforderlich, weil das Abdecken einen ausreichenden Schutz der Versammlungsfreiheit darstelle.

Das Land NRW hat noch am selben Tag gegen den Beschluss des VG Köln mit einer Beschwerde beim Oberverwaltungsgericht NRW in Münster reagiert. Das OVG hat die Beschwerde am 13. März 2020 zurückgewiesen (OVG NRW 15 B 332/20). Somit ist der Beschluss des VG Köln rechtskräftig und muss von der Polizei Köln umgesetzt werden.

#### **Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:**

Die Rechtslage hinsichtlich der jeweils zuständigen Versammlungsbehörde im Land Nordrhein-Westfalen unterscheidet sich zur Rechtslage im Land Hessen.

Nach § 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und des Hessischen Freiwilligen-Polizeidienst-Gesetzes (HSOG-DVO) nehmen die allgemeinen Ordnungsbehörden die Aufgaben der Gefahrenabwehr im Bereich des Versammlungswesens mit der Maßgabe wahr, dass in Gemeinden unter 7.500 Einwohnern die Kreisordnungsbehörde zuständig ist. In Gemeinden mit mehr als 7.500 Einwohnern sind nach § 89 Abs. 2 Satz 1 HSOG i.V.m. § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HSOG die Bürgermeister bzw. Oberbürgermeister als allgemeine örtliche Ordnungsbehörden zuständig.

Im Land Nordrhein-Westfalen ist die Zuständigkeit in der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz (VersammlGZustV NW) geregelt. Zuständige Behörde nach dem Versammlungsgesetz ist in Nordrhein-Westfalen die Kreispolizeibehörde (vgl. § 1 VersammlGZustV NW).

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hält die Hessische Landesregierung die Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2020 für übertragbar auf Hessen, wonach die Polizei für die Dauer einer Versammlung alle fest installierten Videokameras am Versammlungsort abdecken müsse, weil das bloße Abschalten die möglicherweise einschüchternde und abschreckende Wirkung der Kameras nicht beseitigt?

Wie in der Vorbemerkung dargelegt unterscheidet sich die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen von der Rechtslage in Hessen hinsichtlich der jeweils zuständigen Behörde.

In Hessen ist nach § 1 Satz 1 Nr. 2 HSOG-DVO grundsätzlich die allgemeine Ordnungsbehörde und nicht, wie in Nordrhein-Westfalen, die Polizei zuständig (vgl. § 1 VersammlGZustV NW).

Ob durch die allgemeinen Ordnungsbehörden für die Dauer einer Versammlung alle fest installierten Videokameras am Versammlungsort abgedeckt werden müssen, lässt sich nicht pauschal beantworten, sondern ist im Einzelfall durch die jeweils zuständige allgemeine Ordnungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden.

Aus der angeführten Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen lässt sich nicht ableiten, dass grundsätzlich bei jeder Versammlung immer alle fest installierten Videokameras am Versammlungsort abgedeckt werden müssen. Es handelt sich vielmehr um eine Einzelfallentscheidung. In dem durch das OVG Nordrhein-Westfalen entschiedenen Fall war das Abdecken der stationären Videoüberwachung nach Einschätzung der Richter unter jedenfalls zumutbaren Aufwand tatsächlich möglich. Zudem dürfen grundsätzlich Übersichtsaufnahmen von einer öffentlichen Versammlung unter freiem Himmel und ihrem Umfeld zur Lenkung und Leitung eines etwaigen Polizeieinsatzes offen angefertigt werden, wenn dies wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit der Versammlung im Einzelfall erforderlich ist.

Entsprechend ist unter Beachtung der Sachlage und Rechtslage im Einzelfall durch die allgemeine Ordnungsbehörde zu prüfen und zu entscheiden, ob für die Dauer einer Versammlung alle fest installierten Videokameras am Versammlungsort abgedeckt werden müssen. Bei Eilversammlungen und Spontanversammlungen wird es voraussichtlich faktisch nicht möglich sein, die stationäre Videoeinrichtung abzudecken. Auch hier ist jeweils der Einzelfall zu prüfen.

Frage 2. Wird seitens der Polizei in Hessen die Entscheidung des OVG NRW bereits umgesetzt oder beabsichtigt die Hessische Landesregierung auf eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung in Hessen zu warten?

Auf die Vorbemerkung sowie die Beantwortung der Frage 1 wird verwiesen. In Hessen sind auf Grund der Regelung in § 1 Satz 1 Nr. 2 HSOG-DVO grundsätzlich die allgemeinen Ordnungsbehörden zuständig. Die jeweils zuständige allgemeine Ordnungsbehörde muss im Einzelfall prüfen und entscheiden, ob für die Dauer einer Versammlung alle fest installierten Videokameras am Versammlungsort abgedeckt werden. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls ausschlaggebend für die zu treffende Entscheidung. Die Entscheidung der zuständigen allgemeinen Ordnungsbehörde kann dann ggf. einer gerichtlichen Überprüfung zugeführt werden.

Frage 3. Welcher technische Aufwand muss bzw. müsste an den Standorten der Bildaufzeichnungsanlagen, die von Polizeibehörden bzw. Gefahrenabwehrbehörden zur Überwachung öffentlicher Straßen und Plätze gem. § 14 Abs. 3 HSOG betrieben werden, betrieben werden, um bei Demonstration für eine sichtbare Abdeckung der installierten Videokameras zu sorgen?

Der technische Aufwand zur Abdeckung der Videoschutzanlagen ist davon abhängig, wie die Kameras verbaut sind. In der Regel sind die Kameras so angebracht, dass sie möglichst vor Vandalismus geschützt sind, z.B. durch Installation in nicht ohne Hilfsmittel erreichbarer Höhe.

Der Markt bietet bereits Videoschutzanlagen an, bei denen durch technische Möglichkeiten die Kameras ferngesteuert abgedeckt werden können. In wie weit eine Nachrüstung bei bestehenden Anlagen möglich ist, ist ggf. durch die Betreiber zu prüfen.

Eine Anpassung der „Handlungsempfehlung für die Errichtung und den Betrieb von Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum“ des Hessischen Landeskriminalamtes wird in Bezug auf eine Empfehlung zur Installation einer o.g. Abdeckung geprüft.

Wiesbaden, 9. Juli 2020

In Vertretung:  
**Dr. Stefan Heck**